

„Drohende“ Demokratisierung des IASB-Standardsetting?

Am 9. 6. 2009 wurde *Sir David Tweedie* in seiner Funktion als Chairman des IASB in Begleitung des Chairman of the Trustees vor den Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten der EU (ECO-FIN) zitiert. Da er nach Ansicht der EU-Politik bisher seine Hausaufgaben in Bezug auf den IAS 39 „Finanzinstrumente“ nicht gemacht hat, wurde er mit der Frage konfrontiert, ob und ggf. wann mit deren Erledigung zu rechnen sei. Eine gewisse Ironie lässt sich nicht übersehen, denn es geht vor allem um die Inaktivität des IASB, die Wettbewerbsnachteile gegenüber den „aktiveren“ USA zur Folge haben könnte. Diese Kritik überrascht, da der IASB doch stets den Entscheidungen des FASB gefolgt ist und jenseits des großen Teiches die Wettbewerbssituation genau umgekehrt gesehen wird. Unabhängig von den konkreten inhaltlichen Änderungswünschen geht es vor allem um eine Grundsatzfrage: Dürfen die demokratischen Vertreter der EU bei Fragen der Rechnungslegung als Teil der europäischen Corporate Governance mitreden oder steht ihnen dieses von anderer Stelle stets (erfolgreich) wahrgenommene Recht nicht zu? (vgl. *Bohl*, DB 22/2009 S. 1) Sollte ihnen dieses Recht zustehen, wäre möglicherweise auch ein „carve out“ und in letzter Konsequenz sogar ein „carve in“ zu verantworten? Eine solche Drohung müsste bei angemessener Kooperation des IASB mit ihrem wichtigsten „Kunden“ – der EU – wohl nicht wahr gemacht werden. Dass demokratische Entscheidungen hierbei nicht immer jedem gefallen und nicht unbedingt die „richtigen“ sein müssen, liegt in der Natur der Sache. Ob eine solche Entscheidungsfindung aber stets schlimmere Ergebnisse liefern kann als der Standardsettingprozess des faktischen „Monopolisten“ IASB, ist schwer vorhersehbar. Der Gegenwind aus vielen Richtungen wird für den IASB jedenfalls größer werden müssen, weil die Apologeten der IFRS den abgesteckten Bereich des Kapitalmarkts, in dem internationale Vergleichbarkeit überhaupt eine Rolle spielen kann, verlassen und dem Mittelstand die IFRS oder dessen Ableger für KMUs als vermeintlich meritori-

sches Gut verordnen möchten. Jedenfalls sollte eines feststehen: Wenn die der Leerformel der sog. decision usefulness verhafteten IFRS nicht durch andere Zwecke verwässert werden dürfen, dann gilt das auch andersherum, womit eine Freigabe der IFRS für Ausschüttungszwecke auch in den Augen der Befürworter indiskutabel sein müsste.

Der derzeitige IAS 39 als eines der zahlreichen permanenten Provisorien der IFRS ist offenbar auch nach *Sir David Tweedies* Dafürhalten tatsächlich abstrus: „If you understand 39, you haven't read it properly“ soll er kürzlich in einem Interview zugegeben haben. Schuld daran sind zum Glück wie immer die anderen: Es handele sich beim IAS 39 quasi um ein ungewünschtes Erbstück vom IASC, das dieses wiederum zu Lebzeiten von dem FASB (unfreiwillig?) übernommen habe. Somit liegt die Schuld letztlich auf der anderen Seite des Atlantiks und nicht – wie fälschlicherweise unterstellt wird(?) – des Ärmelkanals. Dabei wird jedoch die Tatsache übersehen, dass der IASB der Rechtsnachfolger des IASC ist und auch unter der Verantwortung der IASB-Entscheidungsträger allenfalls das konstatierte (Nicht-)Qualitätsniveau des IAS 39 gehalten wurde. Da *Sir David Tweedie* nunmehr eine diesjährige Überarbeitung versprochen hat, dessen zügige Umsetzung für 2009 eine Herausforderung sein dürfte, ist die Gefahr einer demokratisch legitimierten „Politisierung des IASB“ (*Lanfermann*, DB 10/2009 S. 1) erst mal vom Tisch. Mit dem „Business as usual“ kann bis auf Weiteres den üblichen Interessen und Philosophien gedient werden.

Die Angst vor dem Einfluss der Politik auf die in Europa anzuwendenden IFRS greift scheinbar nur, wenn es sich um europäische Politik handelt. Der Einfluss der amerikanischen Politik und anderer Kräfte auf den IASB wurde stets akzeptiert. So baten zur Jahrtausendwende die Lobbyisten den US-Kongress, er möge sich doch mit der problematischen planmäßigen Goodwillabschreibung beschäftigen, die mit dem Wegfall der Interessenzusammenführungsmethode drohe. Der IASB hat den daraufhin vom FASB eingeführten Impairment-Only-Approach (IOA = Ver-

zicht auf eine planmäßige Abschreibung zugunsten eines jährlich obligatorischen Wertminderungstests) trotz seiner angeblichen politischen Unabhängigkeit übernommen. Bekanntermaßen ist das damit entstandene Wertminderungspotenzial im Nachhinein nicht wenigen auf die Füße gefallen. Den vermeintlichen Informationsnutzen des IOA hatte seinerzeit etwa *Siegel* in dieser Zeitschrift ins rechte Licht gerückt. Er zeigte auf, was *Sir David Tweedie* und Gleichgesinnte nicht verstehen mögen: Man kann das viel zu hochgesteckte Informationsziel nicht mittels Einzelbewertung, ja nicht einmal beim zusätzlichen Ansatz eines „zufälligen Teils des unbekannteren originären Geschäftswerts“ (DB 2002 S. 749) erreichen.

Ob die Informationsfunktion durch die nunmehr für den IAS 39 geforderten „anti-zyklischen“ Elemente überhaupt weiter geschädigt werden kann bzw. diese nicht doch ins Konzept passen, soll dahingestellt bleiben. Auf diese konzeptionelle Diskussion braucht sich der IASB schließlich nicht herabzulassen, denn Adressaten und Ersteller werden unbeirrt über das IFRS-Informationskonzept im Dunkeln gelassen. Die amerikanisch orientierte Bilanzforschung unterstützt dabei den Mangel an Konkretisierungen, denn normativ darf eine Wissenschaft wegen der offenen Wertungen nicht sein, diese sind vielmehr bei der empirischen Forschung auf wissenschaftliche Weise in den „Annahmen“ zu verstecken. Würde man in dessen den Gesetzen der Logik folgen, müsste eingestanden werden, dass auch eine Full-Fair-Value-Bilanz außerhalb der Modellwelt nur sehr begrenzt entscheidungsrelevant sein kann (und innerhalb überflüssig ist), während es ihr dank „DCF-Hokuspokus“ an Beliebigkeit nicht mangelt. Dennoch wird die zweifelhafte Dogmatik der Full-Fair-Value-Bilanzierung sicher auch den neuen IAS 39 prägen. Möglicherweise könnte dann aber die Idee eines „carve out“ mit anschließendem „carve in“ tatsächlich zu diskutieren sein müssen.

WP/StB Ulf Jensen / Dr. Andreas Haaker,
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.